

111

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV 2B 440/67

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Harry A [REDACTED],

• B [REDACTED], Straße [REDACTED] Nr. [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers.

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], B [REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin, P [REDACTED]

[REDACTED]-Platz [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

171

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter  
Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundes-  
richter Müstenberg, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der  
Mühlen

in der Sitzung vom 6. Dezember 1967  
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen  
die Nichtzulassung der Revision im Urteil  
des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in  
Berlin vom 14. April 1967 wird zurückgewie-  
sen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen  
Gebühren und Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmit-  
tels trägt der Kläger.

#### G r u n d e :

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf einer  
medizinischen Würdigung, die dem Tatsachengebiet angehört  
und keine grundsätzliche Rechtsfrage, auch keine solche  
Frage verfahrensrechtlicher Art, aufwirft. Das Berufungs-  
gericht hat auch nicht gegen die Grundsätze verstoßen, die  
nach der Rechtsprechung des Senats bei der Entscheidung  
über die Einholung eines weiteren Gutachtens oder eines  
Ergänzungsgutachtens zu beachten sind. Die Würdigung und  
Auslegung des Zusatzgutachtens des Sachverständigen Dr. Un-  
holts betreffen den konkreten Sachverhalt. Eine darüber  
hinausgehende Bedeutung kommt ihnen nicht zu, dergleichen

111

- 3 -

nicht den zusätzlichen Erwägungen des Berufungsgerichts.  
Die Frage, wann die Wahrscheinlichkeit eines Ursachenzusammenhangs anzunehmen ist, ist in dem vom Berufungsgericht angeführten Urteil des Bundesgerichtshofs geklärt. Hiermit steht die Entscheidung des Berufungsgerichts im Einklang. Auch insoweit besteht daher kein Anlaß, die Revision zuzulassen.

Da auch im Übrigen keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 SGG vorliegt, muß die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 SGG zurückgewiesen werden.

Ancher

Dr. Graf

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)